

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom (Datum wird von 10 ausgefüllt)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am (Datum wird von 10 ausgefüllt) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18.06.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2019, beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

1. § 2a erhält folgende Fassung:

„§ 2a

Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Jugendgemeinderats

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Jugendgemeinderats erhalten als Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen des Jugendgemeinderats, des Gemeinderats, der Ausschüsse des Gemeinderats und an sonstigen Sitzungen zu denen der Jugendgemeinderat eingeladen wurde, ein Sitzungsgeld.
- (2) Das Sitzungsgeld beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von
 - a) bis zu 2,0 Stunden 15,00 Euro,
 - b) bis zu 4,0 Stunden 20,00 Euro,
 - c) bis zu 6,0 Stunden 25,00 Euro,
 - d) von mehr als 6,0 Stunden 30,00 Euro.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands des Jugendgemeinderats erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 40 Euro im Monat. Die Teilnahme an den Vorstandssitzungen des Jugendgemeinderats ist damit abgegolten.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft am 01.09.2022.

Tübingen, den (Datum wird von 10 ausgefüllt)

Boris Palmer
Oberbürgermeister